Konventionen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **20 (1913)**

Heft 2

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

	überhaupt	ausschließlich
Elektrizität	121	66
Dampf	75	22
Wasserkraft	84	23
andere Motoren	21	5

Die Summe der Betriebskräfte beläuft sich auf 17,913 Pferdekräfte (HP) und zwar entfallen auf die Elektrizität 5698, auf Dampf 7438, auf Wasser 4427 und auf andere Motoren 350 Pferdekräfte.

In der nächsten Nummer der „Mitteilungen" wird über die Zusammensetzung der Arbeiterschaft und über die Arbeitszeit Auskunft gegeben werden.

Zoll- und Handelsberichte

Ausfuhr von Seiden- und Baumwollwaren aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten in den Jahren 1910, 1911 und 1912:

		1912	1911	1910
Seidene u. halbseid. Stückware	Fr.	4,709,538	6,018,985	6,839,506
Seidenbänder	„	2,079,807	2,231,436	2,356,962
Beuteltuch	„	1,262,395	1,181,141	1,295,982
Floretseide	„	6,742,776	5,844,904	6,574,117
Kunstseide	„	523,096	637,253	538,832
Baumwollgarne	„	1,244,468	1,339,436	1,248,322
Baumwoll- und Wollgewebe	„	1,816,908	2,402,839	2,516,835
Strickwaren	„	1,707,909	1,581,840	2,258,672
Stickereien	„	62,987,155	71,706,598	75,105,836

Die Ausfuhr von Seidengeweben hat gegenüber der Ziffer des Jahres 1911 einen neuen Rückschlag von 1,3 Millionen Fr. oder fast 22 Prozent erlitten; im Jahre 1909 hatte sie immerhin noch den Betrag von 12,3 Millionen Fr. erreicht. Die Vereinigten Staaten, die vor ungefähr zehn Jahren noch fast 20 Prozent der Ausfuhr schweizerischer Seidenstoffe aufnahmen, kommen heute nur mehr für 3 bis 4 Prozent in Frage. In ähnlicher Weise ist auch die Ausfuhr von Seidenband zurückgegangen, die ebenfalls seit dem Jahr 1909 in raschem Fallen begriffen ist und heute auch nur noch einige wenige Prozent der Gesamtausfuhr ausmacht.

Von der Tarifrevision darf man sich, allem Anschein nach, für eine Neubelebung der Ausfuhr von Seidenwaren nicht viel erwarten. Leitende Demokraten, wie O. W. Underwood, der Präsident des „Comitee of ways and means", W. Hughes, G. Bremner und andere Abgeordnete haben sich übereinstimmend dahin ausgesprochen, daß Seidenwaren als Luxusartikel gelten und als solche, auch nach demokratischer Auffassung, hoch besteuert werden sollen; es wurde ferner bemerkt, daß die Seidenzölle dem Staatsschatz 60 bis 70 Millionen Dollars im Jahr eintragen und daß auf diese Einnahme nicht verzichtet werden könne. Im Januar findet die Einvernahme der Seideninteressenten, Fabrikanten und Großhändler durch das „Komitee für Mittel und Wege" in Washington statt und alsdann wird man wohl auch über die in den künftigen Regierungskreisen herrschenden Ansichten unterrichtet werden. Gerüchtweise verlautet, der Kampf werde sich diesmal weniger um die Höhe der Zollbelastung, als um die bisherige fakultative Beibehaltung oder aber um die völlige Beseitigung der Wertzollklausel abspielen. Wenn es gelingen sollte, die Wertzollklausel ganz zu entfernen und bei der Verzollung einzig und allein auf das Gewicht der Ware abzustellen, so wäre dies zweifellos schon ein Fortschritt.

Ursprungszeugnisse im Verkehr mit Italien. Durch Dekret vom 20. Oktober 1912 sind die Differentialzölle auf türkische Erzeugnisse aufgehoben worden; es sind dadurch auch die Ursprungszeugnisse für Rohseiden hinfällig geworden.

Um zu den ermäßigten Vertragszöllen zugelassen zu werden, sind dagegen, auf Grund früherer Verordnungen, noch Ursprungszeugnisse erforderlich für Baumwollsammt, für Seiden (mit Ausnahme der rohen und gezwirnten ungefärbten Seiden und Kunstseiden, der Cocons und der Seidenabfälle) und für Seidenwaren (mit Ausnahme der Gewebe mit mindestens 12 und höchstens 50 % Seide, sowie der Posamentierwaren mit weniger als 12 % Seide).

Postpakete sind von der Vorschrift der Ursprungszeugnisse befreit, ebenso Fahrpoststücke, für welche die Begleitadresse als Ursprungsausweis anerkannt wird.

Ursprungszeugnisse im Verkehr mit der Türkei. Da die Erzeugnisse der Balkanstaaten von der Türkei mit einem Kriegszoll von 100 % belastet werden, so sind nach wie vor für Warensendungen aus der Schweiz nach der europäischen und asiatischen Türkei Ursprungszeugnisse erforderlich. — Für Postpakete und Fahrpoststücke wird ebenfalls ein Ursprungszeugnis verlangt, doch ist für solche Sendungen die Beglaubigung durch ein türkisches Konsulat nicht nötig.

Konventionen

Unstimmigkeiten zwischen Abnehmern und Baumwollwaren-Ausrüstern in Deutschland. Der Verband deutscher Detailgeschäfte der Textilbranche teilt mit, daß zwischen dem „Zentralverbande deutscher Baumwollwaren-Ausrüster" und den deutschen Ausrüstungsanstalten Verhandlungen im Gange sind, die auf eine Abdrängung des Kleinabnehmers von der direkten Belieferung von seiten der Ausrüstungsanstalten abzielen. Der „Verband deutscher Detailgeschäfte der Textilbranche" hat gegen das Vorgehen der in dem Ausrüster-Verbande vereinigten Baumwollwaren-Grossisten Protest eingelegt und darauf hingewiesen, daß er auf die Wahrung des „status quo" in den Beziehungen zwischen Ausrüstungsanstalten und Kleinabnehmern hinwirken werde.

Mode- und Marktberichte

Seide.

Preis-Courant der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft vom 13. Januar 1913.

Organzin

Ital. u. Franz. titolo legale	Extra Class.	Class.	Sub'im	Levantiner weissl., class.
17/19	54-53	52-51	—	—
18/20	53-52	51-50	49	—
20/22	52-51	50-49	48	47
22/24, 24/26	51-50	49-48	47	46

Japan filatures	Classisch	Tsatlée	Class.	Chine filatures	1r ordre
22/24	47-46	30/34	—	20/24	51
24/26, 26/30	46-45	36/40	—	22/26	50
		40/45	40	24/28	—
		45/50	39		

Trame.

Italienische	Class.	Subl.
18/20 à 22	49—48	47—46
22/24		
24/26	47—46	45—44
26/30		
3fach 28/32	49—48	47—46
32/34		
36/40	47—46	46—45
40/44		

Japan	zweifache Filatures Classisch	Ia.	dreifache Filatures Classisch	Ia.
20/24	47—46	—	30/34	47-46 —
22/26	46—45	—	32/36	46-45 —
24/28	44	—	34/38	45-44 —
26/30	43	43-42	36/40	44 —
30/34			38/42	44 —
34/37	—	—	40/44	43 —

China

Tsatlée geschnellert	Class.	Subl.	Mienchow Ia. Schweiz Ouvraison		Kanton Filatures	IIe ordre
36/40	41	39	36/40	37-38	2fach 20/24	41
41/45	39	37	40/45	36	22/26	40-39
46/50	39-38	36	45/50	35	24/28/30	38
51/55, 56/60	38	35	50 60	34	3fach 30/36	41
					36 40	39
61 65	—	—			40 44	38

Grègen.

Ital. Webgrègen 12/13—18/20	extra	45
	exquis	47
Japon filature 1½	10/13	42-41½
	13/15	40

Baumwolle.

G. Amerikanische Baumwolle. Am 9. Januar wurde uns der offizielle Entkörnungsbericht mit 12,919,000 Ballen, aufgemacht, per 31. Dezember, gekabelt. Diese Zahl hat allgemein etwas überrascht, da sie um etwas günstiger ausgefallen ist, als erwartet. Der nächste Entkörnungsbericht wird so ziemlich entscheidend sein für den annähernden Betrag der entgültigen Ernte.